

## Kreistagsdrucksache Nr. 022/18

AZ. A 32

### Tagesordnungspunkt

Einrichtung von Verwahrstellen für Wildabfälle - Afrikanische Schweinepest

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 07.03.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.03.2018

---

#### Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Tübingen richtet als vorbeugende tierseuchenrechtliche Maßnahme (Afrikanische Schweinepest) 3 Verwahrstellen zur Entsorgung von Wildabfällen ein.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen vergaberechtlichen Maßnahmen vorzubereiten und mit den Grundstückseigentümern die vertraglichen Vereinbarungen auszuarbeiten.

---

#### Sachverhalt:

Die afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Das Risiko, dass die ASP zunächst in die deutsche Wildschweinpopulation eingeschleppt wird, wird aktuell vor dem Hintergrund der neu aufgetretenen Fälle in der Tschechischen Republik und der Situation in den baltischen Staaten und Polen vom Friedrich-Löffler- Institut (FLI) als hoch bewertet.

Die Vorbereitung auf ein Seuchengeschehen in der Wildschweinpopulation in Baden-Württemberg ist von außerordentlicher Wichtigkeit. Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung sind die frühzeitige Erkennung eines Seucheneintrags bei Wildschweinen und eine risikominimierende Reduzierung der Schwarzwildbestände, um eine Absenkung des Infektionsrisikos sowie eine Erregerverbreitung durch Tierkontakte zu erreichen. Hierfür erfolgen zum einen umfassende Untersuchungen (Monitoring) vor allem von Fallwild zum anderen werden jagdrechtliche Vorgaben überarbeitet.

Im Falle eines Ausbruchs der ASP ist eine sachgerechte Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Aufbruch, Schwarten etc.) und von Tierkörpern verendeter Tiere und ggf. erlegter Tiere in gefährdeten Bezirken zentraler Bestandteil des baden-württembergischen ASP-Tilgungsplans und nach EU-Recht zwingend. Aufgrund der hierfür erforderlichen Vorlaufzeiten wurden landesweit die Veterinärbehörden der Land- und Stadtkreise angewiesen, ein Netz von Sammelstellen (Verwahrstellen) für das anfallende Material einzurichten, um von dort aus die seuchenhygienische Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen durch die Zweckverbände (Tierkörperbeseitigungsanstalten) sicherzustellen.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, die zuständigen Behörden im Wege der Amtshilfe bei der Durchführung des Tierseuchenrechts zu unterstützen und dabei insbesondere die erforderlichen Hilfskräfte und

Hilfsmittel zu stellen und im Bedarfsfall die Möglichkeiten zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung toter Tiere zu schaffen.

Im Landkreis Tübingen wurde bislang auf die Entsorgungsmöglichkeit für Wildabfälle über den Schlachthof Rottenburg zurückgegriffen und mit einer geringen Kapazität auch auf die Kadaversammelstelle, die in der Entsorgungsstelle Dußlingen des Abfallwirtschaftsbetriebes eingerichtet wurde. Aus seuchenhygienischen und rechtlich zwingenden Gründen wird in einem Tierseuchenfall die Entsorgung allerdings nicht mehr über die Schlachtabfälle des Schlachthofes Rottenburg möglich sein. Zudem sind die Kapazitäten in Dußlingen derzeit nur auf Aufbrüche ausgerichtet und müssen daher erweitert werden, um auch dort Falltiere annehmen zu können.

Um eine flächendeckende Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen insbesondere von Schwarzwild sicherzustellen, sollen Verwahrstellen in räumlicher Entfernung von ca. 10 bis 15 km eingerichtet werden und sich u.a. an der regionalen Jagdstrecke orientieren. Nach Einschätzung der unteren Forst-, Jagd- und Veterinärbehörde wären im Landkreis Tübingen drei Verwahrstellen ausreichend. Zusätzlich zur Erweiterung der bestehenden Kadaversammelstelle in Dußlingen sind daher Verwahrstellen im Raum Rottenburg und Ammerbuch erforderlich. Eine kreisübergreifende Nutzung von Sammelstellen ist im Seuchenfall aufgrund ggf. unterschiedlicher seuchenrechtlicher Sperrzonen nicht möglich.

Folgende Anforderungen werden an die Einrichtung der Verwahrstellen geknüpft:

- keine Schweine haltenden Betriebe in direkter Nähe
- öffentliche Liegenschaft (eine Einrichtung auf Privatgelände ist nicht möglich)
- gute und leichte Erreichbarkeit der Verwahrstelle
- Anfahrt möglich für einen LKW der Zweckverbände für tierische Nebenprodukte
- Planbefestigter Boden (Platz für eine Kühlzelle und einen Kadaversammelcontainer, etwa 9-12 m<sup>2</sup>)
- Stromanschluss
- Wasseranschluss (frostsicher) und Abwasseranschluss
- Waschplatz für Container
- Einzäunung (Zugangsbeschränkung, aber Gewährleistung der ständigen Zugänglichkeit für Jäger, z.B. durch Aushändigung von Schlüsseln oder Chips)
- Überdachung
- Ausstattung mit Kühlzellen / Containern zur Abfallsammlung

Die Verwahrstellen sollten an geeigneten, bestehenden Objekten (wie z.B. Bauhöfen, Kläranlagen oder ähnlichen Liegenschaften) eingerichtet werden, an denen bereits die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist oder ergänzt werden kann.

Standortzusagen sind inzwischen für die Erweiterung auf dem Gelände des Zweckverband Abfallverwertung in Dußlingen und für eine neue Verwahrstelle an der Kläranlage in Bad-Niedernau erteilt worden.

Nach einer vorläufigen Kostenschätzung werden zur Er- und Einrichtung von drei Verwahrstellen Finanzmittel in Höhe von etwa 110.000 € benötigt und es muss für die Bewirtschaftung mit etwa 10.000 € pro Verwahrstelle und Jahr gerechnet werden.

Die Tabelle in der Anlage zeigt die für die Kostenschätzung maßgeblichen Einzelpositionen.

Eine Zusage zur Kostenübernahme durch das Land ist bislang nur für die Kühlzellen / Container mit einem maximalen Betrag von 6.000 € pro Verwahrstelle erfolgt. Der Landkreistag steht in Verhandlung mit dem Ministerium über eine weitergehende Kostendeckung.

**Kosten:**

Voraussichtliche Kosten für drei Verwahrstellen im Landkreis Tübingen

<b>Errichtung und Ausstattung (einmalig), Finanzhaushalt</b>	
Errichtung und Ausstattung, z.B. Fertiggaragen mit Vordach, 6 Container, Reinigungsgeräte	ca. 40.000 €
Fundament, Waschplatz, Versorgungsanschlüsse	Standort Dusslingen ca. 19.000 € Standort Bad Niedernau ca. 26.000 € Dritter Standort ca. 25.000 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>110.000 €</b>
<b>Betriebskosten (jährlich), Ergebnishaushalt</b>	
Entsorgung und Abholung	ca. 20.000 €
Strom, Wasser, Mittel zur Reinigung und Desinfektion	ca. 10.000 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>30.000 €</b>
<b>Ausgenommen:</b>	
Reinigungskosten Fachfirma (jährlich) Entfällt bei Übernahme durch die Jäger	ca. 30.000 €

Die Kosten für die erforderlichen Kühlzellen werden vom Land getragen und sind in der Kostenaufstellung nicht enthalten. Sie sind in Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 15.000 € im Haushaltsplan 2018 im Finanzhaushalt bei Projektgruppe 1226, Auszahlung für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und bei Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Seite 164 Teilfinanzhaushalt und Seite 165 Investitionsprogramm) veranschlagt.

**Weiteres Vorgehen:**

Die notwendigen Vergaben sollen am 25.04./09.05.2018 in der Sitzung Verwaltungs- und Technischer Ausschuss/Kreistag vergeben werden. Sollten aus tierseuchenrechtlichen Gründen kurzfristig Maßnahmen erforderlich werden, muss das Umsetzungsverfahren beschleunigt werden. In diesem Falle muss zur Gefahrenabwehr eine Eilentscheidung getroffen werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Einrichtung der Verwahrstellen stehen im Haushalt 2018 bei Produktgruppe 1226 auf Seite 164 Teilfinanzhaushalt keine Mittel zur Verfügung. Die Mittel dafür sind zu gegebener Zeit außerplanmäßig durch den Kreistag zur Verfügung zu stellen.

Die Betriebskosten sind im Haushalt 2018 unter der gleichen Produktgruppe (Seite 163) im Teilergebnishaushalt überplanmäßig bereitzustellen (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

Die Bereitstellung der außerplanmäßigen Mittel im Finanzhaushalt und der überplanmäßigen Betriebsmittel im Ergebnishaushalt ist aus Gründen der Gefahrenabwehr unabweisbar; ein erheblicher Fehlbetrag, der durch diese Maßnahme entstehen könnte, ist nicht erkennbar.